



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag.]

Neustadt, den 24. Dezember 1903.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dem Verein für Pferderennen und Pferdeaussstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. hat der Herr Minister des Innern unter dem 19. November d. J. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1904 in Königsberg stattfindenden Pferdeaussstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 73000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Oppeln, den 7. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1904 werden folgende Fohlenmärkte abgehalten werden:

in Ratibor Sonnabend den 4. Juni,
in Gleiwitz Sonnabend den 16. Juli.

Oppeln, den 9. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln der Beginn der Schonzeit für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, sowie für Haselwild und Wachteln auf

Montag den 18. Januar 1904

festgesetzt, sodass der Schluss der Jagd auf die vorbezeichneten Wildarten am

Sonntag den 17. Januar 1904

stattfindet.

Oppeln, den 14. Dezember 1903.

Der Bezirksausschuss zu Oppeln.

Mr. 355. Die bisherigen Nebenstellen der Kreissparkasse zu Steinau, Zülz, Deutsch-Rasselwitz, Schelitz, Kujau und Klein-Strehlitz werden gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 28. März d. J. zur Vorlage 12 (Kreisblatt Seite 66 ff. und Seite 98) mit dem Ablaufe dieses Monats aufgelöst.

Neustadt, den 23. Dezember 1903.

Der Kreisausschuss.

Mr. 356. Mit Bezug auf die Verfügung vom 19. Juni 1891 (J.-Nr. 9909) wird den Herren Amts- vorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen hiermit die pünktliche Einreichung der Nachweisung über den Abgang einheimischer und den Zugang ausländischer Arbeiter im ablaufenden Vierteljahr bis zum 2. Januar d. J. in Erinnerung gebracht.

Bezüglich der aus Österreich stammenden Arbeiter ist anzugeben, ob dieselben deutscher oder slavischer Nationalität sind.

Neustadt, den 18. Dezember 1903.

Der Königliche Landrat.

Nr. 357. Des Königs Majestät haben dem Schlagmeister Robert Noesner hier selbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Neustadt, den 19. Dezember 1903.

Der Königliche Landrat.

Nr. 358. Die zuständigen Herren Minister haben einem Antrage des deutschen Papiervereins, für den Handel mit Papier und Neujahrskarten am Sonntage vor Neujahr ein für allemal eine verlängerte Verkaufszeit zuzulassen, aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

Wenn dieser Sonntag nicht unmittelbar vor den Neujahrstag, sondern beispielsweise, wie im laufenden Jahr, auf den 27. Dezember fällt, so besteht kein dringendes Bedürfnis für eine solche Verlängerung der Verkaufszeit; vielmehr kann alsdann das Publikum seinen Bedarf an Neujahrskarten ohne besondere Schwierigkeiten an den auf den Sonntag folgenden Werktagen decken.

Neustadt, den 20. Dezember 1903.

Der Königliche Landrat.

Nr. 359. An der Kasse der Reichsbankhauptstelle in Hamburg und an der Königlichen Eisenbahn-Güterkasse in Altona sind kürzlich Zweimarkstücke mit dem Münzzeichen D und der Jahreszahl 1902 angehalten worden, die sich bei näherer Prüfung als Nachprägungen erwiesen haben. Sie sind aus einer feinen Silberlegierung mit nachgeahmten gravirten Stempeln geprägt. Bei einem Stücke wurde der Gehalt auf 966 Tausendteile Feinsilber, das Gewicht auf 10,8 bezw. 11,1 g festgestellt, so daß sich der Silberwert bei jetzigem Marktpreis zu etwa 80 Pfennig ergibt. Von den echten Stück den sind sie dadurch zu unterscheiden, daß sie folgende, nur bei genauer Betrachtung erkennbare Merkmale haben:

Auf der Kopfseite:

2 Punkte auf der Fläche nahe dem Kehlkopf des Bildnisses, einen Punkt unmittelbar am Haar des Hinterkopfes gegenüber dem Buchstaben B in Bayern, einen Punkt auf der Fläche unten vor dem Münzzeichen D.

Auf der Adlerseite:

einen Punkt auf der Fläche über dem A des Wortes Mark zwischen der rechten Klaue und der Adler-schwanzverzierung.

Im Hinblick auf die große Gefahr, die ein weiterer Umlauf solcher Nachprägungen in sich birgt, werden die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlaßt, nach den Versetigern besonders eilige und sorgfältige Nachforschungen anzustellen.

Im Falle eines Ergebnisses der Ermittelungen ist ohne Verzug zu berichten. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Neustadt, den 20. Dezember 1903.

Der Königliche Landrat.

Nr. 360. Das Reichsgesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März d. J. welches im Reichsgesetzblatt auf Seite 113 ff. abgedruckt ist, tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Die zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften vom 30. November d. J. werden den Ortspolizeibehörden des Kreises durch das Regierungsamtssblatt zugehen.

Die Polizeiverwaltungen in Ober-Glogau und Bütz und die Herren Amts vorsteher des Kreises haben sich alsbald mit den einschlägigen Vorschriften bekannt zu machen, den erforderlichen Bedarf an Arbeitskarten (§ 11 des Gesetzes, Buchstabe E der Ausführungsbestimmungen) anzuschaffen und dafür Sorge zu tragen, daß die beteiligten Gewerbetreibenden in geeigneter Weise auf das Gesetz hingewiesen werden.

Formulare zu den Arbeitskarten sind bei Karl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße Nr. 43/44, zum Preise von 60 Pf. für 50 Stück, 1 Mark für 100 Stück, 4,50 Mark für 500 Stück, 8 Mark für 1000 Stück, 35 Mark für 5000 Stück und 64 Mark für 10 000 Stück zu haben.

Neustadt, den 19. Dezember 1903.

Der Königliche Landrat.

Nr. 361. Unter dem Schwarzvieh des Bauers Joseph Kunze in Dittmannsdorf, des Gemeindevorstechers Joseph Eichon in Hinterdorf, des Häuslers Joseph Gonsior in Weintraße, des Häuslers Franz Fleischer in Gloglichen, des Gärtners Anton Holdinger in Dobraw, des Tischlermeisters Karl Kahner in Ober-Glogau ist der Rottlauf und unter dem Schwarzvieh des Parkaussehers Slupik im Dominium Moschen die Schweinepest ausgebrochen.

Der Ablauf unter den Schwarzpischbeständen des Bauers Ernst Mitschke und des Häuslers Valentin Malek in Dittersdorf, des Kutschers Julius Wittel in Kreitwitz, des Gemeindevorsteigers August Rohner in Siebenhuben, des Häuslers August Arndt in Leuder, des Stellenbesitzers Karl Czichon in Hinterdorf, des Gärtners Johann Fuchs in Mochau, des Bauers Valentin Chrząszcz in Alt-Kutendorf und des Schaffers Pisarczyk im Dominium Rujau, sowie die Backsteinblätter unter den Schweinen des Einliegers Johann Wiczorek in Stöblau sind erloschen.

Neustadt, den 17. Dezember 1903.

Der Königliche Landrat.

Nr. 362. Nach dem Gesetze vom 22. Juli 1902 (R.-G.-B. S. 257) sind die Ortspolizeibehörden der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 Kilometer vom Garnisonorte gelegen sind, verpflichtet, die in ihrem Verwaltungsbezirke vorkommenden Erkrankungen an gemeingesährlichen Krankheiten, und zwar

- a) jede Erkrankung an Aussatz und an Unterleibstyphus, sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenickstarre oder an Rückfallfieber,
- b) jeden ersten Fall von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem betreffenden Orte,
- c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs, sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom) ohne Verzug der Militärbehörde mitzuteilen.

Über den weiteren Verlauf der unter b aufgeführten Krankheiten und der Ruhr sind wöchentlich Zahienübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzufinden. Ferner ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach, sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betreffs der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

Mit Bezug auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. Februar d. Js. (Stück 10 Nr. 64) wird die Beachtung dieser Bestimmungen mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die Mitteilungen von den betreffenden Ortspolizeibehörden im Kreise an das Königliche Kommando des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 57 hierselbst zu richten sind.

Neustadt, den 22. Dezember 1903.

Der Königliche Landrat.

v. Sydow.

Statut

für den aus dem selbstständigen Gut Deutsch-Probnitz und den Gemeinden Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Wilkau und Deutsch-Probnitz im Kreise Neustadt gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Das Gut Deutsch-Probnitz und die Gemeinden Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Wilkau und Deutsch-Probnitz bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitz der Verwaltung in Deutsch-Müllmen.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes besteht aus dem Gutsvorsteher zu Deutsch-Probnitz und aus den Gemeindevorsteher zu Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Wilkau und Deutsch-Probnitz.

Der Gutsvorsteher kann sich durch seinen Stellvertreter, die Gemeindevorsteher können sich durch Schöffen vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes ist der Gemeindevorsteher von Deutsch-Müllmen. Das Amt ist ein Ehrenamt.

§ 4. Die Vertreter des Spritzenverbandes versammeln sich auf Berufung des Vorsitzenden, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn der Amtsvertreter oder mindestens zwei Mitglieder der Vertretung dieselbe verlangen.

Die Vertretung kann nur Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind; Ausnahmen finden nur bei denjenigen Sitzungen statt, zu welchen unter ausdrücklichem Hinweis darauf eingeladen ist, daß die nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder sich den Beschlüssen der erschienenen oder vertretenen zu unterwerfen haben.

§ 5. Bei der Abstimmung in der Vertretung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 6. Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Auschlag. Über die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen auszunehmen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorsteher zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen, besorgt den erforderlichen Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke.

§ 9. Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört die Ausführung der Vorschriften in dem § 8 der Polizei-Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten vom 26. März 1887 — Amtsblatt-Extra-Beilage zu Stück 13 — und zwar insbesondere

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Bezeichnung der Bedienungsmannschaften für die Verbandspritze, welche im Spritzenstandorte wohnen müssen, sowie die Bezeichnung der Bedienungsmannschaften für die Wasserwagen im Verbandsbezirke,
3. die Bestimmung über die Stellung der erforderlichen Gefspanne,
4. die Anordnung der Maßregeln zur Hülseleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Aufsicht über die Löschmannschaften,
6. die Abhaltung von Spritzenproben,
7. die Aufsicht über die Unterhaltung der vorgeschriebenen Löschgerätschaften.

Kommt die Vertretung des Spritzenverbandes oder der Vorsitzende derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht nach, so hat der Amtsvoirsteher an ihrer Statt die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandspritze nebst Zubehör, sowie den Spritzenhüppen gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 — Amtsblatt-Extra-Beilage zu Stück 13 — Verpflichteten selbst anzuschaffen und zu unterhalten.

§ 11. Den Vorspann für die Verbandspritze leistet die Gemeinde Deutsch-Müllmen; sie erhält dafür in jedem Falle eine Vergütung von 6 Mk. Im Übrigen werden die Kosten des Spritzenverbandes auf das Gut Deutsch-Probnitz und die Gemeinden Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Wilkau und Deutsch-Probnitz nach Maßgabe der Staatssteuern verteilt, die Kosten und Lasten innerhalb der Gemeinden ebenso, wie die übrigen Gemeinde-Bedürfnisse und wie Gemeindedienste, aufgebracht.

§ 12. Über die Einnahme und Ausgabe des Verbandes hat der Vorsitzende der Vertretung Buch und Rechnung zu führen. Verbleiben Verbands-Angehörige mit ihren Beiträgen im Rückstande, so ist von dem Vorsitzenden die Beitreibung der Rente bei dem Königlichen Landrat zu beantragen.

§ 13. Das Statut unterliegt gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bestätigung des Kreis-Ausschusses und tritt mit dem Tage derselben in Kraft.

Deutsch-Müllmen, den 17. Januar 1903.

Der Gemeinde-Borstand von Deutsch-Müllmen.

(L. S.) gez. Globisch. Zinnik.

Das Dominium Deutsch-Probnitz.
(L. S.) gez. Hans Gras von Oppersdorff
durch seinen Generalbevollmächtigten Gruby.

Stroka. Zinnik.

Der Gemeinde-Borstand von Polnisch-Müllmen.

Der Gemeinde-Borstand von Wilkau.

(L. S.) gez. Chrząszcz, Scholze.
Franz Pohl. Johann Simonides.

(L. S.) gez. Spiller, Scholze.

Kontny Alex.

Der Gemeinde-Borstand von Deutsch-Probnitz.

(L. S.) gez. Hoinla. Nowak. Nogosch.

Robert Rzeplak.

Das vorstehende Statut wird gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit bestätigt.

Neustadt, den 27. Februar 1903.

Der Kreisausschuss.

(L. S.) gez. von Sydow.

Vermisst wird seit 24. v. Mts. der 24 Jahre alte Schneidergeselle Philipp Mitschka, Broßlitz. Derselbe — geisteschwach — ist mittelgroß, Haare blond, Nase länglich, und war am Tage seiner Ent-

fernung beliebt mit dunkelgrauem Sommerjacket, dunkelgrau gestreifter Stoffhose, Kopfbedeckung Infanteriemütze.

Um Ermittlung seines Aufenthaltes oder Nachricht hierher zu J.-Nr. 286 wird ersucht.
Broschürg, den 5. Dezember 1903. Der Amtsvorsteher.

Stedbriefeferledigung.

Der hinter dem flüchtigen Musketier Elias Barisch der 1. Kompanie unter dem 3. d. Ms. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Gleiwitz, den 19. Dezember 1903.

**Infanterie-Regiment Keith (2. Oberschl.) Nr 22.
Der Regiments-Kommandeur.**

Wöchentliche Uebersicht der Getreide=Marktpreise

A n g e i g e r.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Schönowitz, Kreis Neustadt O.-S., belegene, im Grundbuche von Schönowitz Band I Blatt 11 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Bauertochter Marie Rad zu Schönowitz eingetragene Grundstück

am 23. Februar 1903, vormittags 10 Uhr
durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichts-
stelle — Zimmer Nr. 4 versteigert werden.

Das Grundstück liegt in der Gemarkung Schönowitz, ist bezeichnet als "Bauerstelle Nr. 12" und besteht aus 18 ha 64 a 60 qm Acker, Wiese, Garten, Schienenweg, Hofraum mit a) Wohnhaus mit Hof-, und Hausgarten, b) Stallung, c) Wagenschuppen und Schweinstall, d) Scheuer, e) Wagenremise und Mangelskammer, f) Auszugshaus und Kuhstall. Rein-ertrag 174%/¹⁰⁰ Taler, Artikel 9, Nutzungswert 144 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 17.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. September 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Neustadt Ob.-Schl., den 15. Dezember 1903.

Königliches Amtsgericht.

Die dem Pensionisten Bartek Schyroi aus Scheliz
im Stoczyza'schen Gasthause zugesetzte Bekleidung
widerrufe ich und leiste hiermit Abbitte.

Josef Uliczka, Schneidermeister.

Die Buchdruckerei

von

R. Reichelt

(vorm. H. Raupach)

Neustadt O.-S. Ring 6,

empfiehlt sich zur

Herstellung von Druckarbeiten

jeder Art

und sichert bei geschmackvoller und
sauberer Ausführung die solidesten
Preise zu.

Verlag und Expedition des
„Stadtblattes“ und des „Kreisblattes“.

Grösstes Lager

aller im amtlichen und privaten Ver-
kehr vorkommenden Formulare.

Anfertigung

von

Visiten-, Adress-,
Avis-,
Einladungs- etc.
K a r t e n ,
Briefbogen und
C ouverts
mit Firmadruck,
Circulairen,
RECHNUNGEN,
Quittungen,
Wechselschemas,
F O R M U L A R E N ,
Etiketten,
Post-Packetadressen
etc.

Anfertigung

von

Verlobungs-,
Vermählungs-,
Geburts-
und
Todesanzeigen,
Hochzeits-
Kladderadatschen,
Wein-Etiketten,
Speise- und Wein-
Karten,
P R O G R A M M E N ,
Broschüren,
Werken,
P l a k a t e n
etc.